

Kreis Siegen-Wittgenstein

Untere Landschaftsbehörde

***Gesetzlich geschützte Biotope
(§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m.
§ 62 Landschaftsgesetz)***



Unsere Landschaft ist durch eine Vielzahl verschiedener Nutzungen und Strukturen gekennzeichnet. Außerhalb der bebauten Bereiche bestehen neben weiten Waldgebieten offene Bereiche, die überwiegend als Grünland genutzt werden und von Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsch, Ufergehölzen) durchzogen sind. Diese Flächen werden oft intensiv genutzt. Flächen mit einer geringen Nutzungsintensität sind naturnah ausgebildet und haben eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, da sie Lebensräume für zum Teil seltene Tiere und Pflanzen darstellen.

Viele naturnahe Biotop sind heute in ihrem Bestand gefährdet. Sie werden z. B. durch Überbauung, Entwässerung, Nutzungsintensivierung oder Nährstoffeintrag durch Düngung verändert oder zerstört. Insbesondere bei Biotopen, die auf nährstoffarme Standorte angewiesen sind, ist seit Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Hierzu gehören z. B. Magerwiesen und -weiden, Borstgrasrasen und Heidegesellschaften. Auch naturnahe strukturreiche Waldbestände, die nicht einer intensiven forstlichen Nutzung unterliegen, werden immer seltener.

Zum Erhalt und Schutz dieser Biotop enthält § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 62 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG) entsprechende Regelungen. Es handelt sich hierbei um einen generellen gesetzlichen Schutz für folgende Biotop:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsch.

Der Schutz besteht für die oben genannten Biotoptypen im baurechtlichen Innen- (§ 30 und 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB). Hiermit soll sichergestellt werden, dass diese gefährdeten Biotop als Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren und als typische Elemente unserer Kulturlandschaft erhalten bleiben.

Der Schutz ist nicht von einer besonderen Ausweisung durch eine Behörde, z.B. mittels einer Verordnung, abhängig, sondern besteht kraft Gesetzes.

Kartierungsverfahren

Von der ehemaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF, jetzt Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) wurde in den Jahren 1996 - 2001 eine Kartieranleitung erarbeitet, in der die einzelnen Biotoptypen, die unter den gesetzlichen Schutz fallen, mit den sie kennzeichnenden Pflanzenarten und der jeweiligen Mindestflächengröße beschrieben werden.

Diese Kartieranleitung fordert z. B. für den Biototyp „Feuchtgrünland“ eine regelmäßige Verteilung nässezeigender Pflanzenarten oder von mindestens drei feuchtezeigenden Arten wie z. B. Mädesüß, Sumpf-Hornklee oder Sumpfdotterblume sowie eine Mindestgröße von 1.000 m². Magergrünland muss ebenfalls eine Mindestgröße von 1.000 m² und eine regel-



Breitblättriges Knabenkraut

mäßige Verteilung von magerkeitszeigenden Pflanzenarten aufweisen. Der Schutz ist jeweils beschränkt auf vollständig und artenreich ausgebildete Pflanzengesellschaften. Die Kartieranleitung kann unter www.lanuv.nrw.de im Internet eingesehen werden.

Im gesamten Kreisgebiet hat die LÖBF / LANUV seit 1997 die gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG durch entsprechende Fachbüros oder eigene Mitarbeiter kartieren lassen. Hierbei wurden vor allem die landwirtschaftlich genutzten Bereiche flächig untersucht und die festgestellten Biotop in Karten dargestellt. Diese Karten wurden dem Kreis Siegen-Wittgenstein ab dem Jahre 1999 für die einzelnen Städte und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die kartierten Biotop wurden von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein gemäß § 62 Abs. 3 LG überprüft und Änderungen anschließend mit der LÖBF / LANUV abgestimmt.

Rechtliche Grundlage ist seit dem 1. März 2010 § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die Kartierung nicht vollständig ist und weitere Biotop die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Beispielsweise ist es möglich, dass zu der Jahreszeit, zu der die Kartierung im jeweiligen Bereich durchgeführt wurde, die Biotop-eigenschaft nicht erkannt werden konnte, tatsächlich aber vorliegt. Außerdem ergeben sich durch natürliche Vegetationsveränderungen auch gewisse Verschiebungen im Umfang der gesetzlich geschützten Biotop. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nicht alle schutzwürdigen Quellen im Wald erfasst sind.

Dennoch gilt auch für die in den Karten nicht dargestellten, aber tatsächlich bestehenden Biotop der Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG.

Die durch die LÖBF im Kreis Siegen-Wittgenstein erfolgte Erfassung und Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop begründet nicht den gesetzlichen Schutz, sondern dokumentiert diese Biotop.

Information über die Lage der Biotop

Nach § 62 Abs. 3 LG waren die Eigentümer eines Biotops durch die untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten. Um dieser Vorgabe nachzukommen, hat der Kreis Siegen-Wittgenstein in verschiedenen Ortsteilen der einzelnen Kommunen Sprechtag durchgeführt. Die Bekanntmachung dieser Termine erfolgte in der örtlichen Presse und, sofern vorhanden, im Amts- bzw. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde bzw. Stadt. Weiterhin wurden die Landwirte sowie die Waldgenossenschaften zusätzlich informiert.

Dabei konnte jeder interessierte Bürger die Karten einsehen und sich über den gesetzlichen Schutz und die damit verbundenen Auswirkungen und Bewirtschaftungsmöglichkeiten informieren. Eigentümer und Bewirtschafter von gesetzlich geschützten Biotop konnten einen Kartenausschnitt von ihren Flächen mit Darstellung der Biotop erhalten.

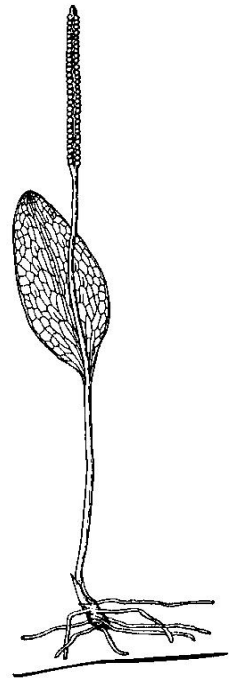
Auch nach den Sprechtag besteht dauerhaft die Möglichkeit, die Karten mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotop beim Kreis Siegen-Wittgenstein einzusehen (Untere Landschaftsbehörde, Herr Gertz, Zimmer 617, Tel. 0271 333-1839 und Frau Engemann, Zimmer 616, Tel: 0271 333- 1838).

Die gesetzlich geschützten Biotope werden außerdem nachrichtlich in die Landschaftspläne übernommen. Den Städten und Gemeinden, dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe stehen die Karten mit den eingezeichneten Biotopen ebenfalls zur Verfügung.

Geschützte Biotoptypen

Im Kreis Siegen-Wittgenstein sind insbesondere folgende geschützte Biotoptypen vertreten:

- naturnahe und unverbaute Fließgewässer,
- naturnahe Verlandungsbereiche,
- Moore, Sümpfe (z.B. Kleinseggensümpfe),
- Röhrichte,
- Nass- und Feuchtgrünland (auch brachliegend),
- Quellbereiche,
- natürliche Felsen,
- Höhlen und Stollen,
- Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden,
- Borstgrasrasen,
- Magerwiesen und –weiden,
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder (z.B. Birken- und Erlenbruchwälder),
- Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.



Natternzunge

Verbotskatalog für § 30-BNatSchG-Biotope

In § 30 Abs. 2 BNatSchG ist geregelt, dass Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotope führen können, verboten sind.

Vor allen geplanten Maßnahmen ist daher zu überprüfen, ob durch diese eine Gefährdung der gesetzlich geschützten Biotope besteht. Sofern Unsicherheiten bestehen, ob eine geplante Nutzungsänderung oder die Änderung der Nutzungsintensität im Einklang mit dem gesetzlichen Biotopschutz steht, gibt die Untere Landschaftsbehörde Auskunft, inwieweit hiermit Beeinträchtigungen verbunden sein können.

Bei folgenden Handlungen liegt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops vor:

- Versiegelungen, Errichtung baulicher Anlagen,
- Bodenveränderung durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Umbruch (auch Pflegeumbruch) sowie Lagerung (einschließlich Zwischenlagerung) von Stoffen aller Art,
- Anlage von Dungstätten oder Silagemieten, Ableitung von Silagewasser,
- Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen außerhalb der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,
- Änderungen von Grundwasserverhältnissen (Entwässerung, Drainage, Aufstauungen),
- Verbau von Quellen und Gewässern, Erstellen von Uferbefestigungen,
- Abgrabungen und Anschüttungen an natürlichen Felsen, Verfüllung und Verschluss von Stollen- und Höhleneingängen,
- Neueinsaatn,
- Abflämmen von Grundstücken,

- Mahd von Grünlandflächen vor dem 01.07. eines Jahres,
- maschinelle Bearbeitung von Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres,
- intensive Beweidung von Grünlandflächen mit mehr als zwei GVE/ha vor dem 16.07. eines Jahres, Beweidung zwischen dem 15.11. und 15.04., Zufütterung von Weidetieren,
- Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Grasnarbe, wie sie durch eine Beweidung mit anderen Tieren als Schafen, Ziegen oder Rindern oder bei einer Beweidung von Feucht- und Nassgrünland mit Pferden auftreten kann,
- Beweidung von Groß- und Kleinseggenriedern,
- Mahd von Groß- und Kleinseggenriedern vor dem 16.09. eines Jahres oder Mahd von Magerweiden,
- Einbringung von zusätzlichen Nährstoffen gegenüber der bisherigen langjährigen Praxis, z.B. in Form einer Düngung der Flächen oder durch Zufütterung von Weidetieren,
- Umwandlung brachgefallener Bereiche in intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (z.B. feuchte Hochstaudenfluren, brachgefallenes Magergrünland)
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder anderen chemischen oder biologischen Mitteln,
- Anlage von Nachtpferchen im Zuge der Wanderschäferei,
- Anlage von Wildäsungsflächen und Wildäckern, Wildfütterungen.

Durch eine Änderung der standörtlichen Gegebenheiten, wie sie durch zusätzlichen Nährstoffeintrag (Düngung, Nährstoffeintrag aus Dung, Zufütterung), Änderung der Bodengestalt oder Änderung der Grundwasserverhältnisse erfolgen, können die Biotope beeinträchtigt werden. Zu frühe Mahd, zu starke oder zu frühzeitige Beweidung oder Wechsel der Bewirtschaftungsart können Vegetationsveränderungen durch Artenverschiebungen bzw. Zerstörungen der Vegetationsdecke bewirken, was zu negativen Veränderungen der gesetzlich geschützten Biotope führen kann. Schutzwürdige Pflanzenarten können ausfallen, was dem Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

Bei der **Waldbewirtschaftung** sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des derzeitigen Zustandes oder zu einer Zerstörung der gesetzlich geschützten Waldbiotope oder direkt angrenzender gesetzlich geschützter Offenlandbiotope führen können. Die waldbauliche Behandlung ist auf den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften auszurichten.

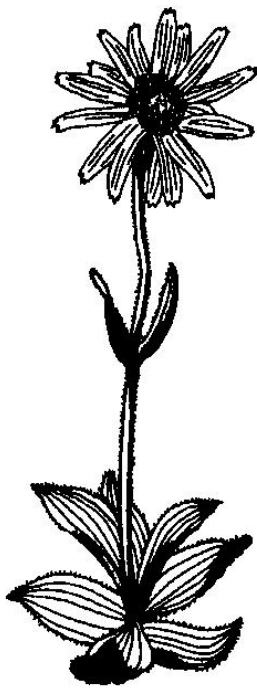
Folgende Handlungen können zu einer Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung führen:

- forstliche Nutzung von Waldflächen, die über einzelstamm- oder truppweise Entnahme hinausgeht (kein Kahlschlag),
- Einbringung von nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft gehörenden einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen,
- Veränderung der Biotope durch nicht angepasste Forsttechniken (z.B. unsachgemäße Anlage von Rückewegen und -schneisen, Einsatz schwerer Fahrzeuge),
- Ausbringung von chemischen Holzschutzmitteln, biologischen Mitteln, Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie die Durchführung von Waldkalkungen,
- Beeinträchtigung der Biotope durch Lagerung von Holz- und Schlagabraum.

Durch deren Vermeidung wird gewährleistet, dass der gesetzlich geschützte Biotop in seiner Artzusammensetzung erhalten bleibt und auch keine Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten auftreten, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops führen.

Die im Kreis vorkommenden geschützten Waldbiotope (Birken- und Erlenbruchwälder, bachbegleitende Erlenwälder, Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder) sind in der Regel nur sehr kleinflächig vertreten. Aufgrund der Bedeutung bestimmter Waldbiototypen und Altersstadien für bestimmte seltene und / oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird empfohlen, diese Flächen möglichst vollständig aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.

Alle geschützten Flächen wurden bislang meist nur extensiv oder zum Teil gar nicht genutzt. Nur so konnten die für Pflanzen und Tiere wertvollen Biotope entstehen und sich bis heute erhalten. Mit dem Veränderungsverbot ist daher grundsätzlich keine Einschränkung der bisherigen Nutzung verbunden, d.h. eine Bewirtschaftung entsprechend der in den vergangenen Jahren durchgeführten biotopschutzkonformen Art und Intensität bleibt weiterhin zulässig, auch wenn dadurch in einzelnen Aspekten von den oben genannten Hinweisen abgewichen wird.



Arnika

Genauere Angaben zur empfohlenen Bewirtschaftung der Flächen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nicht stattfindet, sind in der Tabelle auf Seite 7 aufgeführt.

Ausnahmen und Befreiungen

Für den Fall einer beabsichtigten Nutzungsänderung der gesetzlich geschützten Biotope besteht die Möglichkeit einer landschaftsrechtlichen Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Ausnahmen von dem Verbot des § 30 Abs. 2 LG können durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Sie sind somit an die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebunden. Für andere Maßnahmen kann eine Zulassung nur im Rahmen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erfolgen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Kulturlandschaftsprogramm

Generell ist es möglich, für die gesetzlich geschützten Biotope in landwirtschaftlich genutzten Bereichen Bewirtschaftungsvereinbarungen nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein abzuschließen. Die die Flächen bewirtschaftenden Landwirte erhalten dann für eine naturschutzverträgliche Nutzung der Flächen Bewirtschaftungsentgelte, deren Höhe sich an der Bewirtschaftungsform (Mahd oder Beweidung, Handarbeit, Entbuschung), an der Nutzungsintensität (Düngungsgaben, Mahdhäufigkeit und -zeitpunkt, Viehbesatz) und an der Höhenlage der Fläche orientiert. Genauer Vertragsinhalte zur Bewirtschaftung sind abhängig vom jeweiligen Biototyp und können bei der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein (Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück, Tel. 02753 598330) erfragt werden.

Zusätzlich können alle Bewirtschafter von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG unabhängig vom Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung nach dem Kulturlandschaftsprogramm jährlich eine Entschädigungszahlung von 98 €/ha erhalten, sofern sie diese Flächen bis zum 15.05. eines Jahres in ihr Flächenverzeichnis bei der zustän-

digen Landwirtschaftskammer eingetragen und diese Ausgleichszahlung mit der Anlage B1 zum Sammelantrag beantragt haben. Die Zahlung entfällt allerdings für Flächen in öffentlichem Eigentum, und wenn insgesamt nicht mehr als 1 ha von Biotopen betroffene Grundstücke bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftungsempfehlungen für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Für gesetzlich geschützte Biotope auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist keine Beeinträchtigung zu erwarten, wenn die nachfolgenden Bewirtschaftungsempfehlungen beachtet werden:

Biotoptyp	Nutzung	Düngung
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE / ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich	Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich	Keine
Pfeifengras-Streuwiesen	Mahd ab 16.08.	Keine
Magerwiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.	bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ ha zwischen dem 16.04. und 15.07., Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	bei Flächen mit Vorkommen vieler Magerkeitszeiger z. B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Zittergras, Glattem Habichtskraut, Horstigem Rotschwengel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen: keine Düngung
Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Wacholderheiden / Trockene Heiden / Borstgrasrasen/ Silikatmagerrasen	Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.4. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder: Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ ha ab 16.09. möglich	Keine

Bei einer Mahd sollte das Mähgut entfernt werden. Werden Maßnahmen wie Schleppen, Mulchen, Fräsen oder Einsäen für notwendig gehalten, wird empfohlen, dies im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde oder der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein abzustimmen.

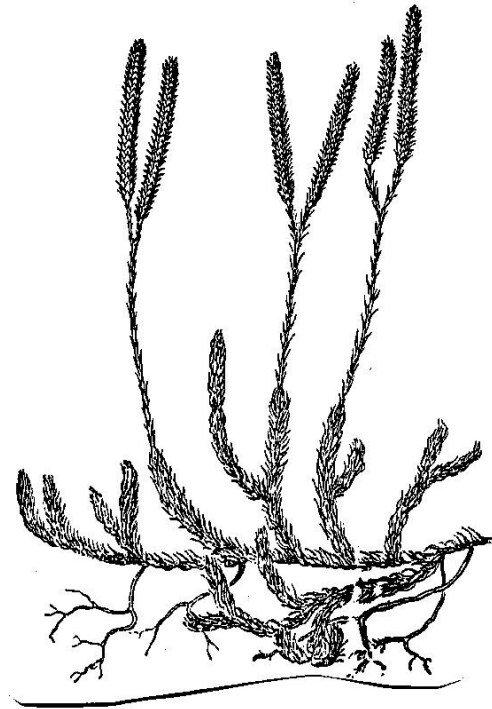
Für die Wanderschäferei ist die oben genannte Beweidungsdichte nicht maßgeblich. Stattdessen muss darauf geachtet werden, dass ein einer extensiven Nutzungsart entsprechendes lockeres Gehüt erfolgt. Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Schafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt ist, keine besonderen Trittschäden eingetreten sind und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattgefunden hat.

Nachtpferche dürfen allerdings nicht auf den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Flächen angelegt werden, da dieses mit einer intensiven Düngung gleichzusetzen wäre.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt, wer in den gesetzlich geschützten Biotopen entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsempfehlungen entsprechen den Vorgaben des § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG, so dass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.



Keulen-Bärlapp

Weiteres Informationsmaterial zum Thema Umwelt-, Natur- und Artenschutz kann kostenlos bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, 57069 Siegen, postalisch oder durch eine E-Mail an ulb@siegen-wittgenstein.de angefordert werden. Es steht auch im Internet unter der Adresse www.siegen-wittgenstein.de/umwelt/ulb und dann unter dem Menüpunkt <publikationen> für Sie bereit.

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Untere Landschaftsbehörde -
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
Tel.: 0271 333-0, Fax: 0271 333-1860

E-Mail:
m.gertz@siegen-wittgenstein.de
l.engemann@siegen-wittgenstein.de
post@biostation-siwi.de